



siehe B. Plan  
Nr. 11.36

Text zum Bebauungsplan

- Die Bauunterschiedsverordnung vom 26.6.1962 - BGBl. I S. 429 ist Bestandteil des Bebauungsplanes mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3; nur Läden können als Ausnahme im reinen Wohngebiet zugelassen werden.
- Im WRIo-Gebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Am Rüster- und Lindenweg sind mit Ausnahme der Grundstücke Gemarkung Herford, Flur 70, Flurstücke 534, 553 und 554 nur Wohnhäuser mit schwach geneigten Dächern (bis 38°) zulässig. Am Akazienweg und am Eilersieker Weg sowie auf den Flurstücken 534, 553 und 554 sind nur Wohnhäuser mit Flachdach zulässig.
- Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend; Ausnahmen können unter den Voraussetzungen nach § 11 (6) BauNVO in begründeten Fällen zugelassen werden.
- Als Einfriedungen zur Verkehrsfläche sind nur lebende Hecken bis 0,6 m Höhe zulässig; höhere Hecken können auf der Baulinie angelegt werden.
- Nebenanlagen (§ 11 BauNVO) außer Garagen sind auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig.
- Dreigeschossige Baukörper sollen eine Mindestlänge von 12,0 m haben.
- Überschreitungen der rückwärtigen Baugrenze bis zu 4 m können als Ausnahme zugelassen werden.
- Dieser Bebauungsplan tritt im Zeitpunkt seiner Rechtskraft an die Stelle des Durchführungsplanes „Bramschekamp“ soweit er den Bereich dieses Bebauungsplanes umfaßt.

gesetzliche Überschwemmungsgebiete  
II. Verordnung d. Bez. Reg. Dt. v. 07.05.2014

Stand: 27. 10. 75

**Herford**  
**Bebauungsplan Nr. 11,28 (72)**  
**LANGE TRIFT**  
Offenlegungsaussertigung  
Aussertigung  
Maßstab 1:1000  
Flur Nr. 70,71,72

Grenzen	Verkehrflächen	Baugebiete	Versorgungsanlagen	Sonstige Darstellungen	Änderungen nach Offenlegung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Flurgrenze</li> <li>Eigentumsgrenze</li> <li>Flurstücksgrenze</li> <li>Flangbegrenzung</li> <li>Straßenbegrenzungslinie (vorh.)</li> <li>Straßenbegrenzungslinie (gepl.)</li> <li>Baulinie</li> <li>Baugrenze</li> <li>Grenze für Art bzw. Maß der baulichen Nutzung</li> <li>Grenze des Baulandes</li> </ul>	<p>vorh. gepl.</p> <p>Verkehrfläche</p> <p>Öffent. Parkplatz</p> <p>Grünflächen</p> <p>Öffent. Grünfläche</p> <p>Private Grünfläche und Vorgärten</p>	<p>BNVO.</p> <p>WS Kleinfeldgebiet (§ 2)</p> <p>WR Reines Wohngebiet (§ 3)</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4)</p> <p>MI Mischgebiet (§ 5)</p> <p>MK Farmgebiet (§ 7)</p> <p>GE Gewerbegebiet (§ 8)</p> <p>GI (I-III) Industriegebiet (§ 9)</p> <p>SO Sondergebiete (§ 11)</p> <p>III Zahl der Vollgeschosse (§ 18)</p> <p>GRZ Gesamtschichtzahl (§ 19)</p> <p>GFZ Geschosshöhenzahl (§ 20)</p> <p>MBZ Baumstammzahl (§ 21)</p> <p>o offene Bebauung (§ 22)</p> <p>g geschl. Bebauung (§ 22)</p>	<p>vorh. gepl.</p> <p>Schmutzwasserkanal</p> <p>Mischwasserkanal</p> <p>Regenwasserkanal</p> <p>Schacht</p> <p>Stückkasten</p> <p>Höhenangaben</p> <p>Höhenlinie</p> <p>Alte Höhe</p> <p>Neue Höhe</p> <p>Böschungen</p>	<p>vorh. Gebäude</p> <p>Gemeinbedarfsfläche</p> <p>Nachrichtliche Übernahmen</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 17. 3. 1965 genehmigt worden.</p> <p>Detmold, den 17. 3. 1965 AZ.: 34. 30. 11-02/H 94 (118) Der Stadtdirektor Im Auftrage: gez. v. John</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 20 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Herford am 29. 1. 65 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Herford, den 8. 2. 65 Im Auftrage des Rates der Stadt Herford gez. Dr. Schöber Oberbürgermeister</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 30. 9. 64 bis 31. 10. 64 öffentlich ausgeteilt.</p> <p>Herford, den 3. 11. 1964 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage: gez. Hartmann Stadtervermessungsinspektor</p> <p>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Rechenachweis des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Herford, den 3. 8. 1964 Vermessungs- und Katasteramt (LS) gez. Schlegelndal Stadtervermessungsamt</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 28. 5. 65 (1965 - BGBl. I S. 84) durch Beschluß des Rates der Stadt Herford vom 11. 9. 64 aufgestellt worden.</p> <p>Herford, den 14. 9. 64 Im Auftrage des Rates der Stadt Herford (LS) gez. Dr. Schöber Oberbürgermeister</p> <p>Dieser Plan ist entworfen von Alt Städt. Bauamt</p> <p>Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 5. 4. 65 wird bescheinigt. Herford, den 28. 5. 65 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage: gez. v. John</p>